

BGBI I 44/2007**Finanzstrafgesetz-Novelle 2007**

Finanzstrafbehörden als Ermittlungsbehörden im Dienst der Strafjustiz wenden StPO an, Aufgaben der Kriminalpolizei laut StPO kommen im gerichtlichen Verfahren den Finanzstrafbehörden zu, Berichtswesen der StPO auch im behördlichen Verfahren, Einzelrichter am LG übernimmt die bisherigen Aufgaben der Ratskammer und des Untersuchungsrichters, Bestimmungen des 1. HS des 1. Teiles der StPO (Grundsätze) ergänzen die Grundsätze des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens, Erweiterung und Präzisierung der Beschuldigtenrechte im Sinne der StPO, Anpassungen und Klarstellungen durch Erfordernisse der Rechtsentwicklung und Rechtsanwendung, Zitats- und Begriffsanpassungen → Anpassung an StPO

§ 5 Abs 3 (grundsätzliches Auslieferungsverbot wegen Finanzvergehen)

§ 6 (Keine Strafe ohne Schuld)

§ 24 Abs 1 (Sonderbestimmungen für Jugendstraftaten)

§ 25 (Absehen von der Strafe, Verwarnung,) **Abs 3** entfällt

§ 31 Abs 3, Abs 4 lit b, Abs 4 lit d (Verjährung)

§ 32 Abs 3 lit d geändert **lit e** angefügt (Verjährung der Vollstreckbarkeit)

§ 53 Abs 1 lit b angefügt, **Abs 4** erster Satz (gerichtliche Zuständigkeit)

§ 54 Abs 1 und **2** geändert, **Abs 3** entfällt; **Abs 4** geändert (Zuständigkeit Gericht tritt nach bereits durch Behörde eingeleitetem Verfahren hervor)

§ 57 Änderung (Grundsätze des Verfahrens)

§ 77 Abs 1 (Beschuldigter Recht auf Verteidigung, Regelung Verteidigung)

§ 78 Abs 3 (Verständigung verhafteter Beschuldigter mit Verteidiger ohne Überwachung, Möglichkeit der Beschränkung)

§ 82 Abs 2 (Gericht zuständig, Finanzstrafbehörde hat Strafverfahren nach den Bestimmungen des Dritten Unterabschnittes zu führen)

§ 83 Abs 2 letzter Satz angefügt (Verständigung in Bescheidform bei Verdacht vorsätzliches Finanzvergehen, außer Finanzordnungswidrigkeit)

§ 84 (Beschuldigtenrechte)

§ 85 Abs 2 zweiter Satz (Festnahme aufgrund von Anordnung)

§ 87 Abs 7 (Vorläufige Verwahrung und Untersuchungshaft)

§ 89 Abs 4 (Beschlagnahmeverbote bei berufsmäßigen Parteienvertretern, Kreditinstituten),

§ 114 Abs 3 (Verständigung von Beweisaufnahmen)

§ 124 Abs 2 (Bestellung Amtsbeauftragter)

Die Überschrift des Dritten Unterabschnittes lautet: „Sonderbestimmungen für das Verfahren wegen gerichtlich strafbarer Finanzvergehen“

§ 195 Abs 1 (bei gerichtlich strafbaren Finanzvergehen gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung, sofern nichts Besonderes vorgeschrieben ist)

§ 196 (Tätigkeit der Finanzstrafbehörden und Kriminalpolizei im Dienste der Strafrechtspflege)

§ 196a (Zu § 31)

Die Überschrift vor § 197 und die §§ 197 und 198 entfallen

§ 199 (Zum 3. Hauptstück)

§ 200 (Zu den §§ 67 bis 70)

Die Überschrift vor § 200a lautet: „Zu den §§ 81 bis 83“

§ 201 (Zu § 108, Antrag auf Einstellung)

Vor § 202 wird folgende Überschrift eingefügt: „Zum 10. Hauptstück“

§ 202 Abs 1 geändert, **Abs 2** entfällt; **Abs 3, Abs 4, Abs 5, Abs 6** (Entscheidung Ratskammer über Zuständigkeit)

§ 202a (Zum 11. Hauptstück, Anhörung Finanzstrafbehörde vor Mitteilung nach den §§ 200 Abs 4, 201 Abs 4 oder 203 Abs 3 StPO)

Die Überschrift vor § 203 und die §§ 203 und 204 entfallen.

Die Überschrift vor § 205 und § 205 lauten: „Zu § 195

§ 205 (Absehen von Verfolgung/Verfahren eingestellt, Finanzstrafbehörde hat Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 195 StPO zu beantragen)

§ 206 (Zu den §§ 109 bis 115)

§ 207 Abs 1 (Verwertung verderblicher/rascher Wertminderung unterliegender verfallsbedrohter Gegenstände)

§ 207a (Beschlagnahme auch zur Sicherung Geldstrafe, Verfall, Wertersatz)

Die Überschrift vor § 208 lautet: „Zu § 155“

§ 209 (Zu § 213)

Die Überschrift vor § 210 lautet: „Zu § 215“

§ 212 Abs 1, Abs 2 (Zuständigkeitsentscheidung Ratskammer außerhalb der Hauptverhandlung)

§ 214 Abs 3 entfällt (Freispruch wegen Unzuständigkeit im Urteilssatz)

§ 220 (Zum 20. Hauptstück)

§ 221 Abs 1 und 2 (nach rechtskräftiger Verurteilung, neue Tatsachen und Beweise, Zuständigkeit Finanzstrafbehörde läge vor, Ratskammer entscheidet über gerichtliche Zuständigkeit)

§ 233 (Zur Sicherung der Geldstrafe, des Verfalls und des Wertersatzes bei einem flüchtigen Verdächtigen kann eine Beschlagnahme angeordnet werden)

§ 251 Abs 1 (Verletzung der Geheimhaltungspflicht bei Beamten)

§ 265 Abs 1j eingefügt (Übergangs- und Schlussbestimmungen)